

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Juli 1985

Nummer 30

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 353 Zulässigkeitserklärung für den Umbau, den Betrieb und die Unterhaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve-Hüthum, Bl. 0049; Abschnitte 01 Kleve-Pkt. Warbeyen, 02 Warbeyen - Pkt. Schnipperward. S. 195

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 354 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hubbelrath - S. 195
- 355 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Frank Hörnlein). S. 196
- 356 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Ralf Westerling). S. 196

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 357 Satzung des Deichverbandes Grieth-Griethausen. S. 196
- 358 Satzung der Deichschau Düffelt. S. 203

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 359 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 294 in der Gemeinde Langenfeld. S. 209
- 360 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 11691805 u. 15186695). S. 210
- 361 Aufgebot von Sparkassenbüchern Nr. 11849916 u. 11559903). S. 210
- 362 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 18060392 u. 14297709). S. 210
- 363 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 15419294). S. 210
- 364 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18073528). S. 210

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 353 **Zulässigkeitserklärung
für den Umbau,
den Betrieb und die Unterhaltung
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kleve-Hüthum, Bl. 0049;
Abschnitte 01 Kleve-Pkt. Warbeyen,
02 Warbeyen - Pkt. Schnipperward**

Der Regierungspräsident
Z/B 1 - 32 - 1/37 (3)

Düsseldorf, den 25. Juni 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in 4300 Essen für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Umbau, Betrieb und Unterhaltung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kleve nach Pkt. Schnipperward, und zwar in der Stadt Kleve, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 1986 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag
Tümpel

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 195

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 354 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
- Gemarkung Hubbelrath -**

Der Regierungspräsident
27.11-31/84

Düsseldorf, den 17. Juli 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Autobahnamt Essen - Außenstelle Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der A 3 in der Gemarkung Hubbelrath, Flur 14, Flurstück 82; Flur 14, Flurstück 53 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 24. September 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 101, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 195

**355 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Frank Hörnlein)**

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 16. Juli 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Polizeimeister Frank Hörnlein am 6. 4. 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2096 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 196

**356 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Ralf Westerling)**

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 9. Juli 1985

Der vom Polizeipräsidenten Wuppertal für den Polizeimeister Ralf Westerling am 23. 4. 1980 unter der Nr. 3287 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 196

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**357 Satzung
des Deichverbandes Grieth-Griethausen**

Der Regierungspräsident
54.15.63.00

Düsseldorf, den 12. Juli 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles des Deichverbandes Grieth-Griethausen ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde des Deichverbandes Grieth-Griethausen die Satzung des Deichverbandes Grieth-Griethausen vom 30. 10. 1970 (Abl. Reg.-Bez. Ddf. vom 19. 11. 1970, Nr. 46, S. 463) und mache die nachstehende Neufassung bekannt:

**Satzung
des Deichverbandes Grieth-Griethausen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder
- § 4 Aufgaben
- § 5 Unternehmen, Planung, Deichbuch
- § 6 Durchführung des Unternehmens
- § 7 Benutzung von Grundstücken
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Unterverbände

- § 10 Organe
- § 11 Erbentag
- § 12 Stimmverhältnis
- § 13 Aufgaben des Erbentages
- § 14 Vorsitzender des Erbentages
- § 15 Sitzungen des Erbentages
- § 16 Beschließen im Erbentag
- § 17 Zusammensetzung des Deichstuhls
- § 18 Amtszeit des Deichstuhls
- § 19 Aufgaben des Deichstuhls
- § 20 Sitzungen des Deichstuhls
- § 21 Beschließen im Deichstuhl
- § 22 Aufgaben des Deichgrafen
- § 23 Entschädigung der Deichstuhlmitglieder
- § 24 Stellung des Oberdeichinspektors
- § 25 Dienstkräfte des Verbandes
- § 26 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 27 Vertretung des Verbandes
- § 28 Haushaltsplan
- § 29 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 30 Rücklagen
- § 31 Rechnung
- § 32 Beiträge
- § 33 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
- § 34 Beiträge für Deich- und Gewässerausbau
- § 35 Beiträge für Deichunterhaltung
- § 36 Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer
- § 37 Beiträge für die Regelung der Vorflut
- § 38 Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes
- § 39 Veranlagung
- § 40 Hebeliste
- § 41 Zahlung der Beiträge
- § 42 Säumnis
- § 43 Widerspruch
- § 44 Zwangsvollstreckung
- § 45 Ordnungsgewalt
- § 46 Bekanntmachungen
- § 47 Aufsicht
- § 48 Genehmigung von Geschäften
- § 49 Teilnahme an Sitzungen
- § 50 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Grieth-Griethausen“ und hat seinen Sitz in Kleve. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) v. 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), und ein Unterhaltungsverband im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) v. 4. 7. 76 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663).

(2) Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(3) Der Verband ist Oberverband der im Verbandsgebiet liegenden Wasser- und Bodenverbände.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erfaßt die Einzugsgebiete
- a) der Pistley;
 - b) der Hohen Ley, des Leybaches und der Kalflack,
 - c) des Kellener Altrheins,
 - d) der Wetering, der Kermisdahl und des Spoykanals,
 - e) des Rheinstromes zwischen km 823 + 120 und 863 + 900

in den Gemarkungen Birten, Xanten, Wardt, Labbeck, Sonsbeck, Veen, Vynen, Marienbaum, Uedemerbruch, Uedemerfeld, Appeldorn, Obermörmt, Niedermörmt, Hönnepel, Hanselaer, Neulouisendorf, Keppeln, Louisendorf, Altkalkar, Kalkar, Wisselward, Grieth, Wissel, Till-Moyland, Hau, Schneppenbaum, Huisberden, Bylerward, Emmericher-Eyland, Hurendeich, Warbeyen, Griethausen, Kellen, Kleve, Materborn, Wardhausen, Brienens, Salmorth, Schenkenschanz, Reichswalde, Pfalzdorf.

(2) Zum Verbandsgebiet gehören auch die Gebiete, aus denen den in Abs. 1 aufgeführten Einzugsgebieten Wasser zugeführt wird.

(3) Zum Verbandsgebiet gehören nicht die Teile der in Abs. 1 aufgeführten Einzugsgebiete, aus denen Wasser in andere Einzugsgebiete abgeleitet wird.

(4) Das Einzugsgebiet ist in der deutschen Grundkarte 1:5000 dargestellt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind soweit im Mitgliederverzeichnis aufgeführt,

- a) die im Verbandsgebiet liegenden Wasser- und Bodenverbände (Unterverbände),
- b) die im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden,
- c) die Kreise Kleve und Wesel,
- d) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung der Verbandsaufgaben erschweren.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis, das bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Kleve-Warbeyen, Kalflack-Schöpfwerk, zur Einsicht für die Verbandsmitglieder ausliegt.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe in seinem Verbandsgebiet:

- a) Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
- b) folgende Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten und deren Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, zu beseitigen und den Wasserabfluß zu regeln,
 1. Hohe Ley, Leybach, Stadtgraben Kalkar und Kalflack oberhalb des alten Bahndammes Labbeck, Gewässer-km 8.903 bis zur Mündung.
 2. Kellener Altrhein von der Quelle bzw. Wasserscheide bis zur Mündung in den Rhein.
 3. Wetering und Kermisdahl von der Quelle bzw. Wasserscheide bis zur Mündung in den Altrhein.
- c) die übrigen Gewässer 2. Ordnung und deren Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, zu beseitigen und den Wasserabfluß zu regeln, wenn der jeweilige Wasser- und Bodenverband nicht erklärt, dies selbst zu übernehmen,
- d) die vorstehenden Aufgaben bei den in § 3 Abs. 1 a genannten Wasser- und Bodenverbände zu fördern.

(2) Dem Verband obliegt die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Neubau der im Verbands-

gebiet liegenden Deiche. Die Deichschau sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

(3) Der Verband ist berechtigt, im Auftrag von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht notwendig, aber dienlich sind. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 5

Unternehmen, Planung, Deichbuch

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Wasserläufe im Verbandsgebiet, Uferregulierungen und Befestigungen, Gräben, Pumpwerke, Leitungen, Stau- und Meßanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 15. 10. 60 sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde und vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), das wie der Plan aufbewahrt wird.

(4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen und ändern.

(5) Der Verband kann Anlagen, die den in § 4 und diesem Paragraphen bezeichneten Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zu Eigentum erwerben.

§ 6

Durchführung des Unternehmens

(1) Plan und Einzelpläne des Verbandes sowie ihre Änderungen und Ergänzungen und ihre Ausführung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Arbeiten werden vom Deichstuhl im Einvernehmen mit dem Oberdeichinspektor und bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld vergeben.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

(1) Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein Gewässer 2. Ordnung angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Abstand der Zäune von der oberen Böschungskante soll 80 cm betragen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verband möglich.

(2) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Offene Tränkstellen an ausgebauten Gewässern sind nicht statthaft. Bei angrenzenden Äckern muß ein 80 cm breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Baumreihen dürfen nur einseitig und in einer Entfernung von 1,50 m von der oberen Böschungskante angepflanzt werden. Bei maschineller Gewässerunterhaltung kann der Verband bei Bedarf einen Abstand bis zu 5 m der Zäune und Anpflanzungen von der oberen Böschungskante verlangen. Häuser, feste Schuppen und ähnliche Anlagen außerhalb der geschlossenen

Ortslage müssen eine Entfernung von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante haben. An den Querzäunen sind Einrichtungen zu schaffen, die eine Durchfahrt der Räumgeräte gestatten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verband möglich.

(3) Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten.

§ 8

Verbandsschau

(1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer 2. Ordnung sind einmal jährlich nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schauordnung zu schauen.

(2) Die Verbandsschau kann unterbleiben soweit die in Abs. (1) genannten Anlagen und Gewässer von der Aufsichtsbehörde oder ihrem Beauftragten geschaut werden.

§ 9

Unterverbände

(1) Die Unterverbände können sich in ihren Unterhaltungs- und Verwaltungsaufgaben der Geräte, des Personals und des Fachwissens des Oberverbandes bedienen.

(2) Den Unterverbänden obliegen die Schau und die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, die nicht durch den Verband unterhalten werden.

(3) Den Unterverbänden obliegen weiterhin die Bewirtschaftung und Verteidigung der Deiche in ihren Gebieten. Die Koordinierung und Lenkung der Deichverteidigung wird durch den Deichgräfen des Verbandes oder seinem Beauftragten wahrgenommen.

(4) Die Unterverbände werden an allen Planungen und Maßnahmen des Verbandes in ihren Gebieten beteiligt.

(5) Der Deichgräf und der Geschäftsführer des Verbandes sind zu den Sitzungen der Organe der Unterverbände zu laden und erhalten Abschriften der Niederschrift.

§ 10

Organe

(1) Der Verband hat einen Erbentag (Verbandsversammlung) und einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 11

Erbentag

(1) Der Erbentag besteht aus den Vertretern der Mitglieder gemäß § 3 der Satzung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(2) Die Vertreter sind dem Deichverband schriftlich zu benennen.

§ 12

Stimmverhältnis

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder Vertreter der Gruppen (Abs. 2), deren Jahresbeitrag 2000 DM (Stimmeneinheit) erreicht, wobei jede Stimmeneinheit eine Stimme gewährt. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Deich-

stuhl festgesetzte Betrag (§§ 32 ff.) für die Zahl Stimmen maßgebend.

(2) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von diesen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Mitglieder zu Gruppen zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Gruppe beteiligen. Jede Gruppe bevollmächtigt einen Vertreter zur Wahrnehmung dieser Stimmberechtigung. Der Verband hat das für die Bildung der Gruppenstimmen Erforderliche zu veranlassen.

(3) Der Deichgräf führt die Stimmen gem. Abs. 1 in einer vorläufigen Stimmliste auf. Um eine rechtzeitige Aufstellung der endgültigen Stimmliste zu gewährleisten, kann der Deichgräf eine Frist für die Bildung der Gruppen gem. Abs. 2 vorschreiben. Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält eine vorläufige Stimmliste mit der Aufforderung, seine Beteiligung an einem Gruppenzusammenschluß gem. Abs. 2 dem Deichgräf mitzuteilen. Falls keine Mitteilung erfolgt, gilt insoweit die Stimmliste als endgültig. Nach Ablauf der Frist wird die endgültige Liste durch den Deichgräf festgestellt und den Mitgliedern sowie der Aufsichtsbehörde zugestellt.

§ 13

Aufgaben des Erbtages

(1) Der Erbentag hat die ihm durch die WVVO und die Satzung gegebenen Aufgaben.

Insbesondere hat er

- a) Satzungsänderung zu beschließen,
- b) Änderungen der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes zu beschließen,
- c) die Mitglieder des Deichstuhls und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 17 zu wählen,
- d) den Haushalt einschl. Stellenplan sowie Nachträge hierzu festzusetzen,
- e) die Veranlagungsregeln festzusetzen,
- f) den Deichstuhl zu entlasten,
- g) die Höhe der Entschädigung für die Deichstuhlmitglieder gem. § 23 festzusetzen,
- h) die Verbandsschauordnung gem. § 8 zu beschließen.

§ 14

Vorsitzender des Erbtages

(1) Vorsitzender des Erbtages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter im Deichstuhl an seine Stelle.

§ 15

Sitzungen des Erbtages

(1) Der Deichgräf ruft den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein.

Er hat ferner den Erbentag einzuberufen

- a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von Mitgliedern des Erbtages, die mindestens ein Fünftel der Stimmen haben.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräf schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Einladungen zur Sitzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung so zu übermitteln, daß sie ihnen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu gehen.

(3) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann im Erbsen- tag nur durch eine Person vertreten sein, die gesetz- licher Vertreter ist oder eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Das Erbsen- tagmitglied darf die von ihm ver- tretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise für einzelne Angelegenhei- ten durch Beschluß des Erbsen- tages ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Deichstuhles und der Ge- schäftsführer sind zu den Sitzungen des Erbsen- tages einzuladen. Sie können das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 16

Beschließen im Erbsen- tag

(1) Der Erbsen- tag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Erbsen- tag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rück- sicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberech- tigten Mitglieder ist der Erbsen- tag beschlußfähig, wenn er danach zum 2. Male wegen desselben Ge- genstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei Zustimmung von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen führen, Beschluß gefaßt werden.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht anders beschlossen ist.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen (Nieder- schrift) und vom Deichgräf und einem Mitglied des Erbsen- tages zu unterzeichnen.

§ 17

Zusammensetzung des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl besteht aus 8 Mitgliedern und dem Oberdeichinspektor. Auf die in § 3 genannten Mitgliedsgruppen entfallen:

- a) 3 Mitglieder der in § 3 Abs. 1 a genannten Wasser- und Bodenverbände, davon einer aus dem Kreise Wesel,
- b) 3 Vertreter der Gemeinden, davon einer aus dem Kreise Wesel (§ 3 Abs. 1 b),
- c) je ein Vertreter der Kreise Kleve und Wesel (§ 3 Abs. 1 c).

(2) Jedes der 8 Mitglieder aus Abs. 1 hat einen Stell- vertreter.

(3) Die Mitglieder des Deichstuhls, außer dem Ober- deichinspektor und den Vertretern der Kreise Kleve und Wesel, werden vom Erbsen- tag gewählt, und zwar wählt jede der in § 3 Abs. 1 a und b genannten Mit- gliedsgruppen die auf ihre Gruppe entfallenden Deichstuhlmitglieder und deren Vertreter. Die Wah- len jeder Gruppe erfolgen mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Deichstuhl wählt aus seiner Mitte den Deich- gräfen und dessen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Deichstuhls und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Mitgliedschaft im Deichstuhl ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 18

Amtszeit des Deichstuhls

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1990 und später alle 5 Jahre.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Stellvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Vertreter eines Mitgliedes sind, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.

(3) Deichstuhlmitglieder scheiden ferner aus, sobald sie das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Stellver- treter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 17 durchzuführen.

§ 19

Aufgaben des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl erledigt die Verbandsangelegen- heiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Erbsen- tag vorbehalten sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er be- reitet die Beschlüsse des Erbsen- tages vor und führt sie durch.

(2) Der Deichstuhl beschließt insbesondere über:

- a) Vorschläge und Vorbereitung von Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- b) die Einzelpläne der vom Verband zu errichtenden Anlagen,
- c) die Übernahme von Anlagen gem. § 5 Abs. 5,
- d) die Aufstellung der Haushaltspläne einschl. Stel- lenpläne und deren Nachträge,
- e) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- f) den Entwurf der Veranlagungsregeln für die Ver- bandsbeiträge,
- g) die Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr,
- h) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10 000 DM,
- i) alle Entschädigungen, außer den in § 13 g genann- ten,
- j) Durchführung der Verbandsschauen,
- k) Personalangelegenheiten,
 - l) Einstellung des Geschäftsführers,
- m) Abhilfe von Widersprüchen,
- n) Dienstanweisungen für den allgemeinen Ge- schäftsablauf.

§ 20

Sitzungen des Deichstuhls

(1) Der Deichgräf lädt den Deichstuhl zur Sitzung ein.

(2) Der Deichstuhl muß einberufen werden, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter An- gabe des Grundes beantragen.

(3) Zur Deichstuhlsitzung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesord- nung einzuladen. Der Einladung werden die Vorla- gen beigelegt. Ausnahmen sind Vorlagen, die Perso- nal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann diese Frist unter entsprechendem Hinweis auf 3 Tage verkürzt werden.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Deichstuhles teil. Er ist berechtigt und auf Verlan- gen verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 21

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn minde- stens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter minde-

stens je ein Vertreter der in § 17 Abs. 1 genannten Gruppen.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlußfähig, wenn er danach zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Der Deichstuhl faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen und einem weiteren Deichstuhlmitglied zu unterzeichnen.

§ 22

Aufgaben des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und im Erbentag. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbentag, dem Deichstuhl oder dem Geschäftsführer obliegen.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 10 000 DM. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 23

Entschädigung der Deichstuhlmitglieder

(1) Der Deichgräf und die übrigen Mitglieder des Deichstuhls, ausgenommen der Oberdeichinspektor, erhalten eine Entschädigung.

(2) Über Art und Höhe der Entschädigung beschließt der Erbentag.

§ 24

Stellung des Oberdeichinspektors

(1) In Angelegenheiten des Hochwasserschutzes berät der Oberdeichinspektor die Geschäftsführung. Für seine Tätigkeit erhält er eine jährliche Entschädigung deren Höhe vom Deichstuhl festgesetzt wird und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 25

Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der gleichzeitig Verbandsingenieur ist, und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

§ 26

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer führt die Verbandsaufgaben aus, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder ihm durch den Erbentag und den Deichstuhl zugewiesen werden.

(2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

§ 27

Vertretung des Verbandes

(1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Deichgräfen zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder sonstige Geschäfte, die dem Geschäftsführer obliegen.

§ 28

Haushaltsplan

(1) Der Erbentag setzt alljährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen. Der Haushaltsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

(2) Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus Darlehen und aus nicht regelmäßig wiederkehrenden sonstigen Mitteln bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Teil des Haushaltsplanes zu nehmen.

(3) Der Deichstuhl stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß der Erbentag vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.

(4) Der Deichgräf teilt den festgesetzten Haushaltsplan und etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichgräf bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Erbentag beschließt dann in seiner nächsten Sitzung über die Haushaltsüberschreitungen.

§ 30

Rücklagen

(1) Der Verband hat eine allgemeine Rücklage für die Durchführung seiner Aufgaben zu bilden.

(2) Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen bilden.

§ 31

Rechnung

(1) Der Deichstuhl stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind
- c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

(3) Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Deichstuhl und die Aufsichtsbehörde. Der Deich-

stuhl legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhls.

(4) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Kleve.

§ 32

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge werden gemäß den Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben getrennt festgesetzt. Zu diesem Zweck wird das Verbandsgebiet unterteilt in: Seitliches Gebiet, Banndeichpolder, Sommerpolder und Vorland.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den Beiträgen verpflichtet, die bis zu seinem Ausscheiden festgesetzt sind. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 33

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

(1) Die Beitragspflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 34

Beiträge für Deich- und Gewässerausbau

(1) Die Beiträge für Deich- und Gewässerausbau ergeben sich aus den Kosten für Deichbau, Deichverstärkung, Ausbau von Gewässern und dem Bau von Schöpfwerken.

(2) Die Kosten aus Abs. (1) werden, soweit die Maßnahmen im Poldergebiet und im Vorland liegen zu

13%	von den in § 3 Abs. 1 a genannten Wasser- und Bodenverbänden, zu
27%	von den Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 1 b), zu
40%	vom Kreis Kleve und zu
20%	vom Kreis Wesel getragen und,

soweit sie im seitlichen Gebiet liegen, nach Maßgabe des § 38 verteilt.

(3) Die Aufschlüsselung dieser Kosten auf die vorgeannten Wasser- und Bodenverbände sowie Mitgliedsgemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer Flächen im Banndeichpolder.

§ 35

Beiträge für die Deichunterhaltung

(1) Die Beiträge für die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Kosten für die Unterhaltung an Bann-, Schlaf- und Sommerdeichen sowie den Kosten für die Deichverteidigung und die Beseitigung von Hochwasserschäden an Deichen.

(2) Die Kosten aus Abs. (1) werden zu 13% von den in § 3 Abs. 1 a genannten Wasser- und Bodenverbänden, zu 27% von den Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 1 b), zu 40% vom Kreis Kleve und zu 20% vom Kreis Wesel getragen.

(3) Die Aufschlüsselung dieser Kosten auf die vorgeannten Wasser- und Bodenverbände sowie Mitgliedsgemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer Flächen im Banndeich- und Sommerpolder.

§ 36

Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer

(1) Die Aufwendungen des Verbandes aus der ihm obliegenden Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden auf die Erschwerer (§ 3 Abs. 1, Buchstabe d) und auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt. Dabei wird der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer im Verhältnis der Erschwerernisse zueinander verteilt. Der Rest des Aufwandes wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umgelegt.

§ 37

Beiträge für die Regelung der Vorflut

(1) Die Beiträge für die Regelung der Vorflut (Pumpkosten) ergeben sich aus den Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke.

(2) Die entstehenden Kosten werden auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu ihren Flächen im seidl. Einzugsgebiet und Banndeichpolder umgelegt.

§ 38

Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 39

Veranlagung

(1) Die Veranlagung erfolgt aufgrund der Satzung und den Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, sowie ihm notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

(3) Bei Verletzung der in Abs. 2 genannten Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den vorgeannten Bestimmungen wird das Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen des Deichstuhls eingeschätzt.

§ 40

Hebeliste

(1) Der Deichstuhl stellt alljährlich eine Hebeliste (Beitragsliste) auf, in der das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes enthalten sind. Die Jahresbeiträge werden auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Der Deichstuhl stellt den Mitgliedern einen Abdruck der Beitragsliste mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(3) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

§ 41

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vierteljährlich, für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats, an die Verbandskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Deichstuhls können andere Zahlungstermine festgelegt werden.

(3) Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Hebeliste ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 42

Säumnis

(1) Im Falle der Säumnis eines Mitgliedes hat dieses bei Geldbeträgen Verzugszinsen (2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz) und Mahngebühren zu zahlen. Bei Sachbeiträgen hat das Mitglied für den aus seiner Säumnis dem Verband erwachsenden Schaden zu haften. Verzugszinsen, Mahngebühren und Schadenersatz sind umgehend zu entrichten.

§ 43

Widerspruch

(1) Gegen die Beitragsveranlagung kann Widerspruch erhoben werden, der innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erheben ist. Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch den Widerspruch nicht berührt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Deichstuhl.

§ 44

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370). Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Kreises Kleve.

45

Ordnungsgewalt

(1) Der Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen und die Besitzer des Vorlandes der Deiche haben diese Anordnungen zu befolgen (§ 96 WVVO). Deichgräf und Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 96 WVVO).

(2) Der Deichgräf kann Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht mit Ordnungsstrafen bis zu 300,- DM belegen (§ 97 WVVO).

(3) Im einzelnen gelten die §§ 99 bis 101 der Wasserverbandversorgung.

§ 46

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der „Rheinischen Post“ und der „Neuen Ruhr Zeitung“.

(2) Die Satzung und deren Änderungen sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 47

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident Düsseldorf.

(2) Obere und Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 48

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- d) zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlicher Rechte,
- e) zu Verträgen mit einem Mitglied des Deichstuhls,
- f) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Deichstuhls und des Erbentages und an Dienstkräfte des Verbandes,
- g) zur Bestellung von Sicherheiten,
- h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrage zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

§ 49

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld sind zu den Deichstuhlsitzungen und Erbentagen einzuladen.

Sie erhalten Abschrift der Tagesordnung, der Niederschrift, des Haushaltsplanes und der Hebeliste.

Außerdem können Sachverständige und andere Personen zur Erteilung von Auskünften zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. November 1970, Nr. 46, S. 463) außer Kraft.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 196

**Satzung
der Deichschau Düffelt**

Der Regierungspräsident
54.15.42

Düsseldorf, den 17. Juli 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles der Deichschau Düffelt ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde der Deichschau Düffelt die Satzung der Deichschau Düffelt vom 1. 12. 1941, zuletzt geändert durch Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. November 1961 (Az.: 64.I.2-1/3-), und mache die nachstehende Neufassung bekannt:

**Satzung
der Deichschau Düffelt**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsgestalt, Sitz
§ 2	Verbandsgebiet
§ 3	Mitglieder
§ 4	Aufgabe
§ 5	Unternehmen, Plan
§ 6	Durchführung des Unternehmens
§ 7	Anlagen im Auftrag Dritter
§ 8	Besondere Pflichten der Mitglieder
§ 9	Verbandsschau
§ 10	Organe
§ 11	Zusammensetzung des Erbentages
§ 12	Wahl des Erbentages
§ 13	Bestätigung des Erbentages
§ 14	Amtszeit des Erbentages
§ 15	Aufgaben des Erbentages
§ 16	Sitzungen des Erbentages
§ 17	Beschließen im Erbentag
§ 18	Zusammensetzung des Deichstuhles
§ 19	Bildung des Deichstuhles
§ 20	Amtszeit des Deichstuhles
§ 21	Geschäfte des Deichgräfen
§ 22	Aufgaben des Deichstuhles
§ 23	Sitzungen des Deichstuhles
§ 24	Beschließen im Deichstuhl
§ 25	Dienstkräfte der Deichschau
§ 26	Haushaltsplan
§ 27	Nicht planmäßige Ausgaben
§ 28	Rücklagen
§ 29	Tilgung der Schulden
§ 30	Prüfung der Jahresrechnung
§ 31	Entlastung des Deichstuhles
§ 32	Beiträge
§ 33	Beitragsverhältnis
§ 34	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 35	Beitragsbuch
§ 36	Hebeliste
§ 37	Säumnis
§ 38	Zwangsvollstreckung
§ 39	Sachbeiträge
§ 40	Ordnungsgewalt
§ 41	Ordnungsstrafe
§ 42	Zwangsgelder
§ 43	Rechtsbehelfe
§ 44	Kassenverwaltung
§ 45	Staatliche Aufsicht
§ 46	Genehmigung von Geschäften
§ 47	Änderung der Satzung
§ 48	Bekanntmachungen
§ 49	Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsgestalt, Sitz

(1) Die Deichschau führt den Namen „Deichschau Düffelt“ und hat ihren Sitz in Kranenburg im Kreise Kleve.

(2) Sie ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsverordnung – WVVO –) vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698).

(3) Die Deichschau Düffelt ist Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze in Kleve.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfaßt:

Gemarkung Niel, ganz,
Gemarkung Mehr, außer den Grundstücken südlich des Gewässers „Landscheidung“,
Gemarkung Bimmen, außer den Teilen außendeichs,
Gemarkung Keeken, außer den Teilen außendeichs,
Gemarkung Düffelward, außer den Teilen außendeichs,
Gemarkung Nütterden, Flur 2, soweit nördlich der Bundesbahnstrecke gelegen, und Flur 1, soweit nördlich der Bundesbahnstrecke und östlich des Forellenbaches gelegen.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im einzelnen aus dem Verbandsplan, der zur Einsichtnahme beim Deichgräfen ausliegt.

(3) Der Deichschau obliegt gem. § 91 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663), die Unterhaltung der Gewässer

1. Bosse und
2. Zeeländer Wässerung
bis zur Landesgrenze einschließlich der seitlich zufließenden Gewässer, soweit diese im Verbandsplan aufgeführt sind.

(4) Darüber hinaus obliegt ihr gem. § 87 Abs. 3 LWG die Pflicht, an den im Abs. 3 bezeichneten Gewässern den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Deichschau sind, soweit im Mitgliederverzeichnis aufgeführt,

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (dingliche Mitglieder) und
- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der von der Deichschau zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Deichschau aufgestellt. Es wird vom Deichgräfen aufbewahrt. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und die Aufsichtsbehörde bewahren je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses auf.

(3) Der Deichgräf hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 4 Aufgabe

- (1) Die Deichschau hat innerhalb des Deichschaugebietes zur Aufgabe:
1. Gewässer auszubauen, zu unterhalten und die Wasserführung zu regulieren und auszugleichen,
 2. kulturtechnische Bodenbearbeitungen und Bodenverbesserungen vorzunehmen,
 3. die Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.
- (2) Die Deichschau kann diese Aufgaben dem Deichverband Kleve-Landesgrenze übertragen, wenn dieser zustimmt.
- (3) Die Deichschau zieht die Beiträge für den Deichverband Kleve-Landesgrenze ein, soweit diese Aufgabe von dem Deichverband nicht selbst wahrgenommen wird.
- (4) Die Bewirtschaftung und Verteidigung der Deiche ist in jedem Falle Aufgabe der Deichschau. Die Koordinierung und Lenkung der Deichverteidigung wird durch den Deichgräfen der Deichschau Duffelt oder seinen Beauftragten wahrgenommen.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Die Deichschau hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sowie notwendige Anlagen für Ausbau-, Unterhaltungsarbeiten und Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben und ggf. zu bauen, zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch der Deichschau, aufgestellt vom Oberdeichinspektor in Düsseldorf am 1. 9. 1952/30. 12. 1958, das gleichzeitig Verbandsplan ist.
- Der Verbandsplan besteht aus:
- 1 Erläuterungen
 - 2 Übersichtskarte
 - 3 Längsschnitt des Banndeiches
 - 4 Querschnitte des Banndeiches
 - 5 Bauwerke
 - 6 Satzung
 - 7 Höhenmarken
 - 8 Verzeichnis der Gewässer
- Der Verbandsplan liegt bei dem Deichgräfen der Deichschau zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird bei dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, bei dem Deichverband Kleve-Landesgrenze und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens und des Verbandsplanes sowie der Einzelpläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Durchführung des Unternehmens

- (1) Die Deichschau darf den Plan (§ 5 Abs. 2) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Dasselbe gilt für die zur Ausführung des Planes aufgestellten Einzelpläne und deren Änderung.
- (2) Die Arbeiten werden vom Deichstuhl im Einvernehmen mit dem Oberdeichinspektor und bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland in 4150 Krefeld vergeben.

§ 7 Anlagen im Auftrage Dritter

Die Deichschau kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Auftrage Dritter auf deren Kosten Anlagen herstellen, betreiben, unterhalten und beseitigen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich ist.

§ 8 Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.
- (2) Die Besitzer der als Weide genutzten Grundstücke, die an ein von der Deichschau zu unterhaltendes Gewässer oder seine Schutz- oder Begleitstreifen angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Mindestabstand der Zäune von der Böschungsoberkante der Gewässer beträgt 80 cm. Bei angrenzenden Äckern muß ein 80 cm breiter Streifen unbeackert bleiben. Zäune dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, daß die Deichschau die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Das Einbringen von chemischen Mitteln in die Gewässer ist verboten. Daher haben die Anlieger bei der Nutzung der Ufergrundstücke, insbesondere bei der chemischen Unkrautbekämpfung, dafür Sorge zu tragen, daß die dem Uferschutz dienende Bepflanzung in ihrem Bestand nicht gefährdet wird.
- (4) Die Gewässeranlieger haben den mit der Unterhaltung der Gewässer Beauftragten einschließlich Unterhaltungsmaschinen den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenaushubes auf ihren Grundstücken zu dulden. Weidetore an den Gewässern dürfen von den Anliegern nur mit Verschlusseinrichtungen der Deichschau abgeschlossen werden.
- (5) Anlagen in und an Gewässern (Gebäude, Überwege, Einfriedungen, Mieten und Anpflanzungen) müssen im Einvernehmen mit dem Deichgräfen so angelegt und unterhalten werden, daß sie das Verbandsunternehmen weder stören noch hemmen.
- (6) Mitglieder, die Abwässer in Anlagen der Deichschau einleiten, haben diese rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn sie ihre Abwässer nach Art oder Menge so verändern, daß die Verbandsanlagen in ihrer Wirksamkeit geschädigt oder sonstwie beeinträchtigt werden könnten.
- (7) Auf den ackerbaulich genutzten Flächen entlang der Böschungen zu unterhaltender Gewässer ist parallel zu den Gewässern ein 3,00 m breiter Streifen so ackerbaulich zu nutzen, daß die Gräben vom Gelände aus unterhalten werden können. Erschwernisse, die sich durch andere Nutzungen ergeben, können den Grundstücksnutzern in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen der Deichschau und die Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schauordnung zu schauen.

(2) Der Deichgräf lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberdeichinspektor, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Wasserbehörde rechtzeitig zur Schau ein.

(3) Der Deichgräf (Schauführer) oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Schauführer läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.

Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe

Die Deichschau hat einen Erbertag (Ausschuß) und einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 11

Zusammensetzung des Erbertages

(1) Der Erbertag hat zehn Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Mindestens sechs Erbertagsmitglieder müssen praktizierende Landwirte sein. Die Erbertagsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

(2) Der Erbertag wählt zwei Ersatzmitglieder, die nach der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter tätig werden. Für die Ersatzmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 11–17 sinngemäß.

§ 12

Wahl des Erbertages

(1) Der Erbertag und die beiden Ersatzmitglieder werden von den Deichschaumitgliedern gewählt.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied gemäß § 3 der Satzung. Deichstuhlmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch Bekanntmachung nach der Satzung (§ 49) mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbertagswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Oberdeichinspektor, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Oberkreisdirektor Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld einzuladen.

(3) Jedes Deichschaumitglied, das Beiträge an die Deichschau zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Kein Mitglied führt mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

Jedes Erbertagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Deichschaumitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahl-

ergebnis von niemandem in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13

Bestätigung des Erbertages

(1) Der Deichgräf legt die schriftliche Aufzeichnung über die Erbertagswahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese bestätigt die Erbertagsmitglieder für die in § 14 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften der WVVO und der Satzung entsprochen hat.

§ 14

Amtszeit des Erbertages

(1) Das Amt des Erbertages endet am 31. März, zum erstenmal im Jahre 1989 und später alle fünf Jahre.

(2) Falls ein Erbertagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach §§ 12 und 13 ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Erbertages

Der Erbertag berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften.

Er hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. über die Wahl und die Abwahl des Deichgräfen und seines Stellvertreters sowie über die Bildung und die Auflösung des Deichstuhles zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Deichstuhles zu beschließen,
4. die Prüfstellung gemäß § 30 zu benennen,
5. die Veranlagungsregeln und die Bewertungsfaktoren festzusetzen,
6. über die Änderung und Ergänzung des Verbandplanes und der Satzung sowie über die Ausdehnung und Umgestaltung der Deichschau zu beschließen.

§ 16

Sitzungen des Erbertages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbertagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf unterrichtet ferner die Deichstuhlmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, den Oberkreisdirektor Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld ein.

(2) Der Zeitpunkt der Erbsitzung, die den Haushaltsplan festsetzen soll, ist mit dem Oberdeichinspektor abzustimmen.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbsitzunges. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Deichstuhles haben ebenfalls im Erbsitzung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch befugt, das Wort zu nehmen.

§ 17

Beschließen im Erbsitzung

(1) Der Erbsitzung bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbsitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Erbsitzungmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften sind vom Deichgräfen und von einem weiteren Erbsitzungmitglied zu unterschreiben.

§ 18

Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Deichgräfen, dem Oberdeichinspektor und vier weiteren Mitgliedern (Heimräte). Die Heimräte sind zugleich Mitglieder des Erbsitzunges des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze (Oberverband).

(2) Jedes Deichstuhlmitglied, mit Ausnahme des Oberdeichinspektors, hat einen Stellvertreter. Der Oberdeichinspektor kann bei Verhinderung einen Beauftragten entsenden. Dieser Beauftragte ist vom Deichstuhl zu hören; er hat jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenhalber tätig.

(4) Der Deichgräf erhält eine jährliche Entschädigung. Über Art und Höhe beschließt der Erbsitzung. Diese Vergütung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Bildung des Deichstuhles

(1) Die Aufsichtsbehörde bestätigt den vom Erbsitzung gewählten Deichgräfen und seinen Stellvertreter für die sich aus § 20 ergebende Zeit.

(2) Die übrigen Mitglieder des Deichstuhles und ihre Stellvertreter, mit Ausnahme des Oberdeichinspektors, beruft der Erbsitzung. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 19 Abs. 2 zu wählen.

(4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 20

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Die Amtszeit des Deichstuhles beträgt fünf Jahre; sie endet am 31. 3., zum erstenmal im Jahre 1990.

(2) Der Deichstuhl kann aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst und für den Rest der Amtszeit neu gebildet werden. Vor der Auflösung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 21

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und im Erbsitzung. Ihm obliegen alle Geschäfte der Deichschau, zu denen nicht der Deichstuhl oder der Erbsitzung durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen sind.

(2) Er vertritt die Deichschau in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Deichstuhl oder der Erbsitzung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Er ist außerdem Mitglied des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze.

(3) Er unterrichtet ferner – wenigstens alle fünf Jahre – die Deichschaumitglieder über die Angelegenheit der Deichschau und hört sie an.

(4) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Deichschau. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung, an die Weisungen des Deichstuhles gebunden.

§ 22

Aufgaben des Deichstuhles

Der Deichstuhl hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge, sowie der Veranlagungsregeln,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5 000,- DM,
4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmers und des Planes der Deichschau,
5. Anstellung von Bediensteten einschließlich ihrer Vergütung oder Entschädigung,
6. Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung zu beschließen.

§ 23

Sitzungen des Deichstuhles

Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Deichgräfen oder dem Stellvertreter mit. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld zu laden.

§ 24

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und hierbei darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften sind vom Deichgräfen und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 25

Dienstkräfte der Deichschau

Die Deichschau kann für die Durchführung des Verbandsunternehmers Dienstkräfte beschäftigen. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Haushaltsplan

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau ist für jedes Haushaltsjahr vorher ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf stellt der Deichstuhl Nachtragsentwürfe auf.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Rechnungsjahr. Einnahmen der Deichschau, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Erbentag setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge fest. Der festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichgräf bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn die Deichschau dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Deichschau entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Deichgräf hat die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

(2) Wenn der Erbentag mit der Sache noch nicht befaßt war, beruft ihn der Deichgräf unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 28

Rücklagen

Die Deichschau hat für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Rücklage von 10 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, gekürzt um die durchlaufenden Zuführungen an Rücklagen, zu bilden. Die Deichschau sollte bei Bedarf weitere Rücklagen bilden.

§ 29

Tilgung der Schulden

(1) Die Deichschau tilgt für ihre wiederkehrenden Bedürfnisse aufgenommene Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt sie die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Deichgräf stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Deichstuhl stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf,

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Deichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.

§ 31

Entlastung des Deichstuhles

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 32

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Verbindlichkeiten, auch dem Oberverband Kleve-Landesgrenze gegenüber, und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die in den §§ 33 bis 38 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze.

(2) Die Beitragspflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 36.

§ 33

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die

sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau und des Oberverbandes Kleve-Landesgrenze haben und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen der Deichschau zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses, über die der Erbentag beschließt (§ 22), werden im Beitragsbuch geregelt.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 werden die Grundflächen und Anlagen der Mitglieder vom Deichstuhl – erforderlichenfalls unter Beratung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Bezirksstelle für Landeskultur Niederrhein der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld – in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied ein Beitragsverhältniswert errechnet.

Das Beitragsverhältnis für die Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze wird vom Deichstuhl dieses Verbandes in derselben Weise ermittelt.

§ 35

Beitragsbuch

(1) Der Deichgräf sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 33, 34) in das Beitragsbuch (Beitragskartothek). Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis für Beiträge an die Deichschau und an den Oberverband Kleve-Landesgrenze.

(2) Der Deichgräf hält das Beitragsbuch auf dem laufenden. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Das Beitragsbuch wird zum Einblick für die Mitglieder an einer vom Deichgräfen zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 49, wenn es sich um Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze handelt, von diesem vorher bekanntzugeben.

Bei der Bekanntgabe ist die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben.

§ 36

Hebeliste

(1) Der Deichgräf setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht durch Heranziehungsbescheid die Beiträge ein (Hebung). Der Heranziehungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 44) zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(2) Der Deichgräf verteilt die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen der Deichschau aufzubringen haben, in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(3) Die Deichschau hat ihren Beitrag an den Oberverband ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge von ihren Mitgliedern gezahlt sind, abzuführen.

(4) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der vom Erbentag zu beschließenden und den Mitgliedern, zusammen mit der Hebeliste, bekanntzugebenden Veranlagungsregeln.

§ 37

Säumnis

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird vom Deichstuhl zur Zahlung von Säumniszuschlägen herangezogen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Deichstuhles, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Deichstuhlschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 38

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist der zuständige Gemeindedirektor.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 39

Sachbeiträge

(1) Der Deichgräf kann auf Beschluß des Deichstuhles die Deichschaumitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Deichschau- und Deichverbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 33). Der geleistete Sachbeitrag wird auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Jedes Mitglied ist der Deichschau zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schneidgutes und des Grabenaushubes aus den Gewässern verpflichtet. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben der Deichschau die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu erstatten. Das Wegräumen muß am 15. November eines jeden Jahres beendet sein. Der Deichstuhl kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(3) Wenn über den Inhalt der Beitragslast Streit entsteht, setzt der Deichgräf den Inhalt fest.

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen, insbesondere die zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 41

Ordnungsstrafe

Der Deichgräf kann gegen die Mitglieder und die Besitzer (z. B. Pächter) der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen Ordnungsstrafen bis zu 300,- DM für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen zum

Schutz des Verbandsunternehmens verhängen. Das Ordnungsstrafgeld fällt an die Deichschau.

§ 42

Zwangsgelder

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 41 richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 43

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen den Hebungsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Ordnungsstrafen, Zwang und andere Verwaltungsakte der Deichschau und ihrer Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1835). Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 44

Kassenverwaltung

Die Deichschau hat einen Rechner (Kassenverwalter). Seine Einstellung bedarf der Bestätigung, seine Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 45

Staatliche Aufsicht

(1) Die Deichschau steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Deichschau im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Ausübung ihrer Befugnisse des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld bedienen. Diese sind befugt und verpflichtet, mit dem Deichgräfen von Aufsichts wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Deichschau zu prüfen und den Deichgräfen zu beraten.

§ 46

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Deichschau bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder einen Kunstwert haben,
4. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
5. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Deichstuhles und des Erbentages und an die Dienstkräfte der Deichschau,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Deichstuhles und den Dienstkräften der Deichschau,

7. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,

8. zur Bestellung von Sicherheiten.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 47

Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Erbentages oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde der Deichschau zugeht.

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und Änderung bekannt.

§ 48

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Deichschau sind unter Angabe der Bezeichnung der Deichschau vom Deichgräfen zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Gemeinde Kranenburg.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Nennung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 9. 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichschau Düffelt vom 1. 12. 1941, zuletzt geändert durch Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. 11. 1961 (Az. 64.I-2-1/3 -) außer Kraft.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 203

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

359 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 294 in der Gemeinde Langenfeld

Landschaftsverband Rheinland
Straßenbauverwaltung
- 520.2220/Voi-642-82/0.3/294

Köln, den 11. Juli 1985

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Langenfeld im Zuge der L 294 von Netzknoten 4907 068 nach Netzknoten 4907 024 von Station 0.535 nach Station 0.715 fest.

Der Landschaftsverband Rheinland ist Baulastträger für die Fahrbahn der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Für Gehwege und Parkplätze ist die Stadt Langenfeld Baulastträger.

Gründe: Die vorhandene Bebauung in Langenfeld ander L 294 macht aufgrund des § 5 StrWG NW die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Belehrung über Rechtsbehelf: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Rheinischen Straßenbauamt Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, 4000 Düsseldorf, einzulegen.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 209

360 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 11691805 u. 15186695)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 11691805 u. 15186695 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 11. 10. 85 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 11. Juli 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 210

361 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 11849916 u. 11559903)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 11849916 u. 11559903 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 16. 10. 85 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 16. Juli 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 210

362 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 18060392 u. 14297709)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 18060392 u. 14297709 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 16. 10. 85 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 16. Juli 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 210

363 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 15419294)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 15419294 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. 10. 85 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Juli 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 210

**364 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 18073528)

Das Sparkassenbuch Nr. 18073528 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Juli 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 210

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.